

1. Sachverhalt¹

A besucht ein Fußballspiel der zweiten Bundesliga. Auf der linken Brustseite seiner Weste ist ein Aufnäher mit dem Schriftzug „A.C.A.B.“ befestigt. Im Rahmen der Einlasskontrolle wird ein Polizeibeamter – der die Ordner unterstützt – auf den Aufnäher aufmerksam. Sowohl das AG als auch das LG verurteilen A wegen Beleidigung (§ 185 StGB) zu einer Geldstrafe. Die von A eingelegte Revision wird vom OLG München verworfen. A legt Verfassungsbeschwerde ein und rügt eine Verletzung seiner Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die Strafgerichte werden immer wieder mit Fällen beschäftigt, in denen wegen der Verwendung von Akronymen wie „A.C.A.B.“² oder „FCK CPS“³ bzw. Zahlenfolgen wie „1312“⁴ ein Beleidigungs-

Mai 2017 „A.C.A.B.“-Fall

Meinungsfreiheit / Beleidigung / Kollektivbezeichnung

Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG; § 185 StGB

Famos-Leitsätze:

1. Eine herabsetzende Äußerung, die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv erfasst, kann unter bestimmten Umständen ein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs sein.
2. Es ist für eine erkennbare Konkretisierung des Angriffs auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs nicht ausreichend, dass der seine – negativ abgrenzende – Meinung Äußernde ein Fußballspiel in dem Bewusstsein besucht, dass dort Einsatzkräfte der Polizei anwesend sein würden.
3. Für die personalisierte Zuordnung einer Äußerung bedarf es konkreter Feststellungen in den Urteilsgründen, dass sich der Äußernde bewusst in die Nähe der Einsatzkräfte der Polizei begeben hat, um diese mit seiner Parole zu konfrontieren.

BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2017 – 1 BvR 1593/16; veröffentlicht in NJW 2017, 1092.

vorwurf im Raum steht.⁵ In diesem Spannungsfeld von strafrechtlichem Ehrschutz (§§ 185 ff. StGB) und verfassungsrechtlich verbürgter Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) stellen sich mehrere Fragen.

Da die Beleidigung (§ 185 StGB) einen **Angriff auf die Ehre** eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung voraus-

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² Siehe z.B. OLG Karlsruhe SpuRt 2013, 72; OLG Nürnberg NSTZ 2013, 593.

³ BVerfG NJW 2015, 2022; AG Bückeberg NdsRpfl 2014, 283.

⁴ Dazu BVerfG NJW 2017, 1092.

⁵ Siehe aus dem Schrifttum Geppert, NSTZ 2013, 553; Jäger, JA 2013, 232; Jahn, JuS 2016, 751; Klas/Blatt, HRRS 2012, 388; Muckel, JA 2015, 797; Zöller, ZJS 2013, 102.

setzt,⁶ ist der Rechtsanwender zunächst gehalten, die verschiedenen möglichen Deutungen einer Aussage zu prüfen.⁷ Wenn die Umstände des Einzelfalls eine Deutung zulassen, welche die Äußerung als eine vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckte allgemeine oder anlassbezogene Kritik an einem Kollektiv selbst ohne erkennbar ehrverletzenden Bezug zu einzelnen individualisierbaren Angehörigen des Kollektivs erscheinen lassen, ist dieser grundrechtsschonenden Deutungsvariante grundsätzlich der Vorzug zu geben.⁸ Denn bei Äußerungen, die sich auf ein nicht mehr überschaubares Kollektiv („alle“) beziehen, liegt es auf der Hand, dass solche Behauptungen – auch aus der Sicht des sich Äußernden – nicht zutreffen.⁹ Bei dem Vorwurf an ein solch großes Kollektiv wird es nämlich in der Regel nicht um das individuelle Fehlverhalten oder Merkmale der Gruppenmitglieder gehen, sondern um den Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion.¹⁰ Eine solche abwertende Äußerung über menschliche Eigenschaften schlechthin oder die Kritik an sozialen Einrichtungen ist allerdings nicht mehr geeignet, auf die persönliche Ehre des Individuums durchzuschlagen.¹¹ Da es an einem Bezug zu individualisierbaren Personen fehlt, kann auch niemand betroffen sein.¹²

Soll hingegen eine nach dem Wortsinne und den bestimmenden Begleitumständen in Betracht kommende dem Täter günstige Deutungsvariante ausgeschlossen werden, bedarf dies der besonderen Darlegung und Begründung.¹³

Die Fachgerichte interpretieren die Buchstabenfolge „A.C.A.B.“ dahinge-

hend, dass sie für die englische Parole „all cops are bastards“ steht.¹⁴ Das BVerfG billigt dies, da dieses Verständnis der Buchstabenfolge bei der Polizei wie auch den Äußernden allgemein bekannt sei.¹⁵ Andere in diesem Zusammenhang denkbare Deutungen wie „all chicks are beautiful“, „acht Cola, acht Bier“, „autonome Chaoten argumentieren besser“, „alle Chaoten am Bau“ oder „always carry a bible“ werden der Bedeutung der szenetypischen, vor allem bei Demonstrationen und Fußballspielen verbreiteten Abkürzung auf Aufhängern oder Kleidungsstücken nicht gerecht und werden prozessual als Schutzbehauptung gewertet.¹⁶

Versucht man, den zutreffenden Sinn der Abkürzung „A.C.A.B.“ zu erfassen, gelangt man zu dem Schluss, dass es sich bei der Bezeichnung „alle Polizisten seien Bastarde“ um ein ehrenrühriges Werturteil handeln kann. Historisch wurden als „Bastarde“ nämlich solche Kinder bezeichnet, die von Adligen mit Frauen niedrigen Standes gezeugt wurden und mit denen die adligen Väter in der Regel nicht verheiratet waren. Aus der Sicht Adliger erschienen diese Kinder als solche „unreinen Blutes“, weshalb die Formulierung als Schimpfwort verwendet wurde.¹⁷ Aber auch heute noch ist diese Bezeichnung als ein solches zu verstehen, da sie inzwischen einen Menschen als in jeder Hinsicht minderwertig beschreibt.¹⁸ Die Kundgabe der Parole bringt aber auch eine allgemeine Ablehnung der Polizei und ein Abgrenzungsbedürfnis gegenüber der staatli-

⁶ BGHSt 1, 288, 289; OLG Düsseldorf NStZ-RR 2003, 295, 296.

⁷ BVerfGE 93, 266, 295 ff.

⁸ OLG Karlsruhe SpuRt 2013, 72, 73.

⁹ Siehe BGHSt 36, 83, 87.

¹⁰ BVerfGE 93, 266, 301.

¹¹ BVerfGE 93, 266, 302.

¹² BGHSt 36, 83, 87.

¹³ BVerfG NJW 2002, 3315, 3316.

¹⁴ OLG Karlsruhe SpuRt 2013, 72, 74; OLG Stuttgart NStZ-RR 2009, 50; LG Stuttgart NStZ 2008, 633.

¹⁵ BVerfG NJW 2016, 2643; BVerfG NJW 2017, 1092.

¹⁶ Jäger, JA 2013, 232, 234; Zöller, ZJS 2013, 102, 104 f.; siehe auch OLG Stuttgart NStZ-RR 2009, 50.

¹⁷ Zöller, ZJS 2013, 102, 104.

¹⁸ OLG Stuttgart NStZ-RR 2009, 50; Gepfert, NStZ 2013, 553.

chen Ordnungsmacht zum Ausdruck¹⁹ und fällt in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG.²⁰ In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass derjenige, der einen Berufsstand schlechthin beschimpft, damit nicht zwangsläufig jedem Berufsträger der Polizei seine Ehre als Person abspricht.²¹ Es ist nämlich bei einer Äußerung über den Berufsstand (hier: der Polizisten) durchaus eine dahingehende Deutung denkbar – und möglicherweise auch nahe liegend –, dass der Berufsträger für sich als ehrenhafter Mensch angesehen wird, der jedoch einen – nach Ansicht des Äußernden – schändlichen Beruf ausübt.²²

Zudem stellt sich die Frage, inwieweit nach den Maßstäben des Fachrechts die Beleidigung eines Kollektivs möglich ist.²³ Nach wohl überwiegender Ansicht sind auch abgrenzbare **Persone ngemeinschaften**, die eine anerkannte soziale Funktion erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können, beleidigungsfähig.²⁴ Die mit der Formulierung „all cops“ angesprochene Polizei im Ganzen bzw. Gemeinschaft aller Polizisten (weltweit [?]) ist – angesichts der Tatsache, dass diese Gruppe einer einheitlichen Willensbildung nicht fähig ist – insofern nicht be-

leidigungsfähig.²⁵ Anders wird dies mitunter beurteilt, soweit sich die Äußerung auf eine kleinere polizeiliche Einheit, wie z.B. ein bestimmtes Dezernat der Kriminalpolizei,²⁶ bezieht. Im vorliegenden Fall der Abkürzung „A.C.A.B.“ sind die Voraussetzungen der Beleidigung einer Personengemeinschaft demnach nicht erfüllt.

Dann gelangt man zu dem Problem, unter welchen Voraussetzungen die Beleidigung einer **Einzelperson unter einer Kollektivbezeichnung** möglich ist. Dies soll dann der Fall sein, wenn der Kreis der betroffenen Personen klar begrenzt und die Zuordnung des Einzelnen zweifelsfrei ist.²⁷ Die in der Bezeichnung „A.C.A.B.“ enthaltene Formulierung „all cops“ (alle Polizisten) bezieht sich – für sich genommen – hingegen nicht auf eine hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personen- gruppe.²⁸ Deshalb ist es entscheidend, ob im Einzelfall eine Zuordnung zu einer Einzelperson bzw. einer überschaubaren Personengruppe von den Strafgerichten festgestellt werden kann.

Im Jahr 2000 lehnte das AG Berlin-Tiergarten²⁹ den Erlass eines Straf- befehls im Fall des Tragens eines T-Shirts mit der Abkürzung „A.C.A.B.“ ab, da „alle Polizisten“ kein ausreichend definiertes Kollektiv darstellten und nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Angeschuldigte lediglich seine Missachtung gegenüber allen Polizisten als Vertretern der Staatsgewalt ausdrücken wollte.³⁰

¹⁹ BVerfG NJW 2016, 2643; BVerfG NJW 2017, 1092; Kretschmer, JR 2015, 444, 445.

²⁰ BVerfG NJW 2016, 2643; BVerfG NJW 2017, 1092.

²¹ Zu dieser Argumentation Dencker, in Bemann-FS, 1997, 292, 296.

²² Dazu Dencker, in Bemann-FS, 1997, 292, 296.

²³ Zu der insoweit uneinheitlichen Terminologie Ignor, Der Straftatbestand der Beleidigung, 1995, 69 f.

²⁴ BGHSt 6, 186, 190 f.; BayObLG NJW 1990, 1742; Kühl, in Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, Vorbem. § 185 Rn. 5; a.A. Gaede, in Matt/Renzikowski, StGB, 2013, § 185 Rn. 20; Zaczyk, in NK-StGB, 4. Aufl. 2013, Vorbem. §§ 185 ff. Rn. 12.

²⁵ Siehe BayObLG NJW 1990, 921; BayObLG NJW 1990, 1742; Geppert, NStZ 2013, 553, 557.

²⁶ LG Mannheim NStZ-RR 1996, 360, 361; AG Weinheim NJW 1994, 1543, 1544.

²⁷ BGHSt 2, 38, 39; BGHSt 11, 207, 208; BGHSt 36, 83, 85 ff.

²⁸ Jahn, JuS 2016, 751, 753; siehe auch LG Stuttgart NStZ 2008, 633.

²⁹ AG Berlin-Tiergarten, Beschluss v. 19.1.2000 – 238 Cs 877/99.

³⁰ Siehe ferner LG Stuttgart (NStZ 2008, 633), das den Angeklagten, der eine Jacke mit einem „A.C.A.B.“-Aufnäher trug, ebenfalls vom Vorwurf der Beleidigung

Das AG Waiblingen³¹ hatte in einem Verfahren dahingehende Feststellungen getroffen, dass der Angeklagte gegenüber dem in einiger Entfernung einen Unfall aufnehmenden Polizeibeamten die Abkürzung „A.C.A.B.“ äußerte und gleichzeitig mit dem Finger auf den Polizisten zeigte. Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen Beleidigung und auch das OLG Stuttgart³² erachtete im Revisionsverfahren die Zuordnung der Äußerung zu dem Polizeibeamten als nicht zweifelhaft.

Nach Ansicht des LG Regensburg³³ war das Tragen eines T-Shirts mit dem Aufdruck „A.C.A.B.“ auf einem Volksfest im konkreten Fall nicht nach § 185 StGB strafbar, weil nicht festgestellt werden konnte, dass der Angeklagte seine Äußerung objektiv und subjektiv in einen Bezug zu einem bestimmten Vorkommnis oder in Bezug zu Polizeibeamten eines genau bezeichneten Einsatzes bringen wollte. Allein der Umstand, dass eine Veranstaltung wie ein Volksfest vorhersehbar, aber zeitlich und örtlich nicht festlegbar, von Polizeibeamten bestreift werden wird, sei nicht geeignet, einen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang und damit die notwendige Individualisierbarkeit zu begründen. Die dagegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft verwarf das OLG Nürnberg³⁴ und wies darauf hin, dass der Einwand, es sei für den Angeklagten vorhersehbar gewesen, dass die Veranstaltung von der Polizei bestreift werde, lediglich einen (insoweit nicht von § 185 StGB erfassten) Fahrlässigkeitstatbestand umschreibe.

freisprach. Eine Kollektivbeleidigung liege nicht vor, da der fragliche Personenkreis, nämlich alle Polizisten der Welt, so groß sei, dass sich die ehrenrührige Äußerung in der Masse verliere und den Einzelnen nicht mehr erreiche.

³¹ AG Waiblingen, Urteil v. 11.3.2008 – 2 Ds 46 Js 114850/07 jug (unveröffentlicht).

³² OLG Stuttgart NStZ-RR 2009, 50.

³³ LG Regensburg BeckRS 2012, 22194.

³⁴ OLG Nürnberg NStZ 2013, 593.

Das OLG München³⁵ hielt hingegen die Verurteilung wegen Beleidigung in einem Fall aufrecht, in dem der Angeklagte während eines Fußballspiels eine Hose trug, die im Gesäßbereich großflächig mit dem Aufdruck „A.C.A.B.“ bedruckt war und die beim Verlassen des Stadions von Bereitschaftspolizisten wahrgenommen wurde. Die herabsetzende Äußerung habe sich nämlich auf die Polizeibeamten bezogen, die an dem konkreten Einsatz teilnahmen.³⁶

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das BVerfG³⁷ hebt die strafgerichtlichen Entscheidungen wegen einer Verletzung der Meinungsfreiheit auf. Die Fachgerichte hätten nämlich in verfassungsrechtlich nicht tragfähiger Weise angenommen, dass sich die Äußerung auf eine hinreichend überschaubare und abgrenzbare Personengruppe bezogen habe.³⁸ Hierfür reiche es nicht, dass die im Stadion eingesetzten Polizeikräfte eine Teilgruppe aller Polizisten sind. Es bedürfe vielmehr einer **personalisierten Zuordnung**. Es genüge auch nicht, dass A das Fußballspiel in dem Be-

³⁵ OLG München NJW-Spezial 2014, 90; das BVerfG (NJW-Spezial 2016, 472) hat die Entscheidung des OLG München mit einer Begründung aufgehoben, die der der hier besprochenen Entscheidung im Wesentlichen entspricht.

³⁶ Siehe aber auch das freisprechende Urteil des LG Karlsruhe (Urteil v. 8.12.2011 – 11 Ns 410 Js 5815/11, juris) im Fall des Hochhaltens von Buchstaben in der Formation „A.C.A.B.“ auf Transparenten im Fußballstadion während einer Zweitliga-Begegnung. Nachdem das OLG Karlsruhe (SpuRt 2013, 72) das freisprechende Urteil aufgehoben hatte, verurteilte eine andere Strafkammer des LG Karlsruhe (BeckRS 2016, 11557) den Angeklagten nach erneuter Verhandlung. Die dagegen gerichtete Revision wurde vom OLG Karlsruhe (BeckRS 2014, 11644) verworfen, das BVerfG (NJW 2016, 2643) hat die Entscheidung des OLG jedoch inzwischen aufgehoben.

³⁷ BVerfG NJW 2017, 1092.

³⁸ BVerfG NJW 2017, 1092, 1093.

wusstsein besucht habe, dass dort Einsatzkräfte der Polizei anwesend sein würden. Die Strafgerichte seien vielmehr gehalten, in den Urteilsgründen Feststellungen dazu zu treffen, dass sich der Täter bewusst in die Nähe der Einsatzkräfte der Polizei begeben hat, um diese mit seiner Parole zu konfrontieren. Der bloße Aufenthalt im Stadion im Bewusstsein, dass dort die Polizei präsent ist, genüge nicht, um eine erkennbare Konkretisierung der Äußerung auf bestimmte Personen anzunehmen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Klausuren, deren Kernprobleme im Bereich der Beleidigungsdelikte liegen, sind wohl eher selten. Allerdings finden sich durchaus auch Examensklausuren, in denen die Beleidigungsdelikte (zumindest beiläufig) zu prüfen sind. Es ist anzunehmen, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird,³⁹ weil sich in letzter Zeit die veröffentlichten Entscheidungen aus diesem Bereich mehren.⁴⁰ Auffällig ist insbesondere, dass das BVerfG innerhalb kurzer Zeit Entscheidungen der Strafgerichte wegen Kollektivbeleidigungen aufgehoben hat.⁴¹

Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung des § 185 StGB⁴² ist die vom BVerfG geforderte personalisierte Zuordnung⁴³ bereits auf der Ebene des Tatbestandes zu diskutieren,⁴⁴ nämlich bei der Frage des tauglichen Beleidigungsoffenders⁴⁵. An einem solchen taugli-

chen Beleidigungsoffender fehlt es, wenn die Deutung der Parole im konkreten Fall zu dem Ergebnis führt, dass es sich lediglich um eine sich in einer nicht überschaubaren Personenmenge verlierende generelle Kritik an dem Berufsstand der Polizei bzw. der Einrichtung der Polizei schlechthin handelt.⁴⁶

Für die Praxis der Strafgerichte hat das BVerfG die zu beachtenden Leitlinien inzwischen hinreichend präzisiert. Die Anforderungen an die Feststellungen in den Urteilsgründen wachsen damit aber nicht nur, wenn es – wie beim LG Ingolstadt⁴⁷ – nicht genügt, einfach darauf abzustellen, dass sich jemand vorsätzlich in eine Situation begeben habe, in der er damit rechnen müsse, mit einiger Sicherheit auf bestimmte Polizeibeamte zu treffen. Vielmehr dürfte eine Beleidigungsstrafbarkeit von Verfassungs wegen künftig nicht mehr ernsthaft in Rede stehen, soweit sich die Person darauf beschränkt, die Abkürzung „A.C.A.B.“ lediglich öffentlich an der Kleidung zu tragen, ohne die Einsatzkräfte der Polizei durch bewusstes „Annähern“ damit zu konfrontieren.

5. Kritik

Die Rechtsprechung des BVerfG zur Meinungsfreiheit ist schon vielfältig gescholten worden. So führe der vom Gericht beschrittene Weg zu einer „uferlosen Toleranz“.⁴⁸ In der Sache überzeugt der Kammerbeschluss jedoch. Zwar bedarf die Polizei als (Mit-)Bedingung für die Stabilität eines demokratischen Gemeinwesens – worauf *Rüthers*⁴⁹ zutreffend hingewiesen hat – eines gewissen institutionellen Schutzes.⁵⁰ Allerdings sieht das Strafgesetzbuch z.B. in

³⁹ So auch die Einschätzung bei *Jäger*, JA 2013, 232, 234; *Jahn*, JuS 2016, 751, 754.

⁴⁰ Siehe nur BVerfG NJW 2016, 2643 (Kollektivbeleidigung); BVerfG NJW 2016, 2870 (anwaltliche Schmähkritik); BVerfG StV 2017, 182 (üble Nachrede).

⁴¹ Zuvor BVerfG NJW 2015, 2022; BVerfG NJW 2016, 2643; jetzt BVerfG NJW 2017, 1092.

⁴² Siehe dazu *Bogomolni/Petersen*, famos 11/2016, 2 f., 5.

⁴³ BVerfG NJW 2017, 1092, 1093.

⁴⁴ Siehe OLG Karlsruhe, SpuRt 2013, 72, 73.

⁴⁵ So *Zöller*, ZJS 2013, 102, 107.

⁴⁶ OLG Karlsruhe SpuRt 2013, 72, 73 f.

⁴⁷ LG Ingolstadt, Urteil v. 16.2.2016 – 3 Ns 13 Js 11454/15 (unveröffentlicht).

⁴⁸ Siehe nur *Hilgendorf*, in *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht BT, 3. Aufl. 2015, § 7 Rn. 25.

⁴⁹ *Rüthers*, NJW 2016, 3337, 3341.

⁵⁰ *Götz*, in *Isensee/Kirchhof*, HStR, Bd. III, 1. Aufl. 1988, § 79 Rn. 18.

den §§ 88, 89, 113, 185, 223 StGB ein Normgefüge vor, das einen hinreichenden Schutz der einzelnen Polizeibeamten sowie der Polizei insgesamt gewährleistet. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber die zwischenzeitlich in Folge des „Soldaten sind Mörder“-Urteils des BVerfG⁵¹ geforderte Einführung eines besonderen Ehrschutztatbestandes für Soldaten in § 109b StGB-E⁵² gerade nicht weiter verfolgt hat.

Bei der Verurteilung wegen Beleidigung geht es um den strafenden Eingriff des Staates, also um die Verhängung einer „Strafe als Sanktion von besonderem Ernst“⁵³. Dieser Eingriff bedarf allerdings der Rechtfertigung. Insofern ist es nur konsequent, wenn die Kammer im Rahmen der Anwendung des § 185 StGB als Schranke der freien Meinungsäußerung in den Urteilsgründen konkrete Feststellungen für eine personalisierte Zuordnung des negativen Werturteils fordert. Es muss nämlich berücksichtigt werden, dass die verfassungsrechtlich verbürgte Meinungsfreiheit für die freiheitliche demokratische Ordnung des Grundgesetzes „schlechthin konstituierend“ ist⁵⁴ und aus dem berechtigten Interesse an Machtkritik folgt⁵⁵. Die Parole „A.C.A.B.“ bringt eine allgemeine Ablehnung der Polizei und ein Abgrenzungsbedürfnis gegenüber der staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck.⁵⁶ Die mit dieser Parole zum Ausdruck kommende Meinungshaltung ist vor allem deshalb verfassungsrechtlich geschützt, weil der Bürger den Staat und seine Institutio-

nen auch in Frage stellen bzw. ablehnen darf,⁵⁷ obwohl er gleichzeitig in diesem Staat lebt; denn dem Grundgesetz ist es fremd, eine Loyalität hinsichtlich der Wertsetzungen der Verfassung zu erzwingen.⁵⁸ Ein solches Verhalten mag man für widersprüchlich halten, ist aber hinzunehmen. Die Meinungsfreiheit schützt nämlich auch Äußerungen, die von anderen für wertlos oder irrational gehalten werden.⁵⁹ Solange also nicht durch die Strafgerichte festgestellt werden kann, dass sich die Äußerung individualisiert gegen bestimmte Beamte richtet, ist nicht auszuschließen, dass es um die ablehnende Haltung gegenüber dem Staat an sich geht, die nicht vom strafrechtlichen Ehrschutz des § 185 StGB erfasst wird. Ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat und die ihn (mit-)tragenden Polizeibeamten können eine solche Kritik⁶⁰ bzw. Ablehnung jedoch aushalten und müssen sie von Rechts wegen auch aushalten, denn Kritik allgemein an der Polizei steht in Deutschland nicht unter einer rechtlichen Sanktionsdrohung.⁶¹ Soweit nämlich mündliche Kritik an Staatsorganen geschützt ist, darf diese nicht unter dem Vorwand eines Schutzes der individuellen Persönlichkeitsrechte der handelnden Amtswalter unterlaufen werden.⁶²

(Dr. Robert Pest)

⁵¹ BVerfGE 93, 266.

⁵² Siehe BT-Drs. 13/3971.

⁵³ BVerfGE 90, 145, 213 – Sondervotum Sommer; siehe auch BVerfGE 22, 49, 79.

⁵⁴ BVerfGE 7, 198, 208; BVerfG NJW 2001, 2069, 2070.

⁵⁵ BVerfGE 93, 266, 293; BVerfG NJW 1999, 204, 205; BVerfG NJW 2012, 1273, 1274.

⁵⁶ BVerfG NJW 2016, 2643; BVerfG NJW 2017, 1092; Kretschmer, JR 2015, 444, 445.

⁵⁷ BVerfGE 124, 300, 320; BVerfG NJW 2001, 2069, 2070.

⁵⁸ BVerfGE 124, 300, 320; BVerfG NJW 2001, 2069, 2070; BVerfG NJW 2012, 1273.

⁵⁹ BVerfGE 30, 336, 347; 93, 266, 289.

⁶⁰ Siehe aber zu den Grenzen der Meinungsfreiheit im Fall der Schmähkritik BVerfG NJW 2016, 2870 f.; die Annahme einer Schmähung setzt aber eine personalisierte Zuordnung der Äußerung voraus, BVerfG NJW 2016, 2643, 2644.

⁶¹ Dazu Hoffmann-Riem, AöR 128 (2003), 173, 220 (bzgl. allg. Kritik am Soldatentum).

⁶² Hoffmann-Riem, in AK-GG, 2. Aufl. 1989, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 62.